

EINKOMMENSTEUER



Foto: magele-picture/stock.adobe.com

Was ist neu bei der Veranlagung 2023

Änderungen und Anpassungen bei der Einkommensteuererklärung – was ist zu berücksichtigen?



Mag. Roman Prein
Tel. 05 0259 27203
roman.prein@lk-noe.at

Neue Grenzen für Pauschalierung

Ab der Veranlagung 2023 gelten bei Einkommen- und Umsatzsteuer höhere Pauschalierungsgrenzen. Die Grenzen ab der Veranlagung 2023:

- **Anwendung der LuF-PauschVO:** Die Umsatzgrenze für die Anwendbarkeit der ertragsteuerlichen Pauschalierung liegt nun bei 600.000 Euro. Bis 2022 waren es 400.000 Euro. Die Einheitswertgrenze liegt nun bei 165.000 Euro. Bis 2022 waren es 130.000 Euro.
- **Umsatzsteuerpauschalierung:** Auch in der Umsatz-

steuerpauschalierung gilt für die Anwendbarkeit die neue Umsatzgrenze von 600.000 Euro. Bis 2022 waren es 400.000 Euro.

- **Landwirtschaftlicher Nebenerwerb:** Die Einnahmengrenze für den landwirtschaftlichen Nebenerwerb liegt nun bei 45.000 Euro brutto; bis 2022 waren es 40.000 Euro brutto.

Förderungen und Pauschalierung

Das BMF hat in den Einkommensteuer-Richtlinien (EStR 4175) klargestellt, dass folgende Förderungen bei voll- und teilpauschalieren land- und forstwirtschaftlichen Betrieben nicht als Einnahmen zu erfassen sind:

- Agrardieselerückvergütung
- pauschale CO₂-Abgaben-Rückvergütung der Mehrkosten aus der CO₂-Bepreisung

- Teuerungsausgleich Landwirtschaft (Versorgungssicherheitsbeitrag)
- außergewöhnliche Anpassungsbeihilfe für Erzeuger in den Agrarsektoren
- Stromkostenzuschuss Landwirtschaft.

Einkommensteuerbefreiung für PV-Kleinanlagen ab Veranlagung 2023 erweitert

Mit dem Abgabenänderungsgesetz 2022 wurde beschlossen, dass Einkünfte natürlicher Personen aus der Einspeisung von bis zu 12.500 Kilowattstunden elektrischer Energie

aus Photovoltaikanlagen von der Einkommensteuer befreit sind, wenn die Engpassleistung der jeweiligen Anlage die Grenze von 25 Kilowattpeak nicht überschreitet. Bei Überschreiten der 12.500 Kilowattstunden gibt es eine anteilige Befreiung im Sinne eines Freibetrages. Die Befreiung bezieht sich auf den einzelnen Steuerpflichtigen.

Betreiben mehrere Personen eine Anlage, steht der Freibetrag mehrmals zu. Ist ein Steuerpflichtiger an mehreren Anlagen beteiligt, steht ihm der Freibetrag nur einmal zu.

Inhalt

Daten von AMA & SVS ans Finanzamt	44
Grenzen der Voll- und Teilpauschalierung	45
Was ist FINANZOnline?	45
Die wichtigsten Formulare	46



Foto: Tatjana Balzer/ fotolia

Durch das Abgabenänderungsgesetz 2023 wurde diese Einkommensteuerbefreiung erweitert: „Einkünfte natürlicher Personen aus der Einspeisung von bis zu 12.500 Kilowattstunden elektrischer Energie aus Photovoltaikanlagen sind steuerfrei, wenn die Engpassleistung der jeweiligen Anlage die Grenze von 35 Kilowattpeak und deren Anschlussleistung die Grenze von 25 Kilowattpeak nicht überschreiten.“

Abschaffung der „kalten Progression“

Durch die Abschaffung der „kalten Progression“ werden erstmalig ab der Veranlagung 2023 die Grenzbeträge des Einkommensteuertarifs und bestimmte Steuerabsetzbeträge, wie zum Beispiel Alleinverdienerabsetzbetrag und Alleiner-

zieherabsetzbetrag, an die jährliche Inflation angepasst.

Entnahme von Gebäuden aus dem Betriebsvermögen

Nach bisheriger Rechtslage war bei der Entnahme von Gebäuden aus dem Betriebsvermögen eine Entnahmebesteuerung durchzuführen. Bislang betrieblich genutzte, aber für den Betrieb nicht mehr benötigte Gebäude blieben – trotz Leerstands – häufig im Betriebsvermögen, um eine mögliche hohe Steuerbelastung zu vermeiden.

Die Entnahme von Gebäuden aus dem Betriebsvermögen ist nunmehr – wie bereits bei Grund und Boden – steuerneutral zum Buchwert statt zum Teilwert möglich. Die neue Rechtslage gilt für Entnahmen seit 1. Juli 2023.

Allgemeine Hinweise

Betriebe mit einem Einheitswert bis 165.000 Euro und einem Nettoumsatz bis 600.000 Euro haben die Möglichkeit, den Gewinn pauschaliert zu ermitteln. Auf die Pauschalierung besteht bei Vorliegen der Voraussetzungen ein Rechtsanspruch. Die Voll- oder Teilpauschalierung muss aber nicht günstig sein. Daher kann man darauf verzichten. Das kann insbesondere bei hohen Einheitswerten und geringen Erträgen vorteilhaft sein. Beim freiwilligen Wechsel zur Einnahmen-Ausgaben-Rechnung oder Buchführung ist die erneute pauschale Gewinnermittlung frühestens nach Ablauf von fünf Jahren zulässig. Dies gilt auch beim freiwilligen Wechsel von der Voll- zur Teilpauschalierung.

Aufgepasst: Die oben genannten Grenzen entsprechen nicht den Grenzen der Buchführungspflicht (doppelte Buchführung). Buchführungspflicht besteht rückwirkend seit 2020 ab einem Nettoumsatz von über 700.000 Euro. Übergangsfristen sind zu beachten. Bei einem Einheitswert von über 165.000 Euro und/oder einem Nettoumsatz von über 600.000 bis 700.000 Euro muss der Gewinn zumindest durch Einnahmen-Ausgaben-Rechnung ermittelt werden.

Die Steuererklärungsformulare werden nur in einfacher Ausfertigung zugestellt. Um Steuerbescheide überprüfen zu können, empfehlen wir Kopien anzufertigen und aufzubewahren. Mitunter werden auch Formulare zugestellt, die für Ihre Steuererklärung unter Umständen gar nicht notwendig sind. Solche Formulare sind nicht auszufüllen.

Bei Betriebsgemeinschaften vergibt das Finanzamt mehrere Steuernummern. Vergewissern Sie sich, welche Steuernummer bei welchem Formular anzugeben ist. Bei Unklarheiten wenden Sie sich an Ihr Finanzamt. Beachten Sie zunächst die amtlichen Erläuterungen (E 2, E 6-Erl, U 1a) für das Ausfüllen der Steuererklärungsformulare 2023.



Daten von AMA & SVS ans Finanzamt

Die AMA muss folgende Daten automationsunterstützt in strukturierter Form den Abgabenbehörden des Bundes bis zum 15. März jeden Jahres übermitteln.

- Daten zur Identifizierung des Bewirtschafters, die Sozialversicherungsnummer die Firmenbuchnummer oder Vereinsregisterzahl sowie die Betriebsanschrift,
- Daten über den Bestand, die Jahresproduktion und die Betriebsformen im Tiersektor des abgelaufenen Jahres,
- Daten über die Nutzung land- und forstwirtschaftlicher Flächen im abgelaufenen Jahr, insbesondere Flächenausmaße von Obst-

und Sonderkulturen sowie gärtnerisch und baumschulmäßig genutzte Flächen

- Erhebungsmerkmale der inneren und äußeren Verkehrslage des Berghöfekatasters
- die im abgelaufenen Kalenderjahr gewährten Direktzahlungen.

Die Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen (SVS) hat jährlich bis zum 31. Jänner die Daten zur Identifizierung des Bewirtschafters einschließlich Sozialversicherungsnummer, Einheitswertaktenzeichen des Betriebes sowie Flächenausmaße von Zu- und Verpachtungen einschließlich der betroffenen Einheitswertaktenzeichen jeweils nach Nutzungen getrennt zu übermitteln.

Wer muss eine Einkommensteuererklärung ausfüllen?

Jeder Landwirt hat eine Steuererklärung für das abgelaufene Jahr abzugeben, wenn er vom Finanzamt aufgefordert wird, etwa durch Zusendung von Formularen, oder das Einkommen im Jahr 2023 mehr als 11.693 Euro betragen hat. Lohn-, Gehalts- oder Pensionsempfänger haben eine Einkommensteuererklärung ab-

zugeben, wenn die anderen Einkünfte, zum Beispiel Pacht, pauschalierte Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft oder Funktionärsentschädigungen, insgesamt mehr als 730 Euro betragen haben und das gesamte Einkommen 12.756 Euro überstiegen hat.

Bis wann sind die Erklärungen einzureichen?

Wer keinen Steuerberater in Anspruch nimmt, muss die



Foto: Hans-Peter Zwickhuber/agrarfoto.com

Steuererklärungen in Papierform bis längstens 30. April 2024 dem Finanzamt zu übermitteln. Dies gilt auch für einkommensteuerpflichtige Lohnempfänger. Dazu zählen nichtselbständiger Nebenerwerb und Bauernpensionisten. In begründeten Einzelfällen kann man um Verlängerung der Abgabe ansuchen. Die Formulare Komb 24, Komb 25 und Komb 26 sind auszufüllen, aber nur über Aufforderung dem Finanzamt vorzulegen.

Übermittelt man die Steuererklärung elektronisch im Weg von FINANZOnline, verlängert sich die Frist bis Ende Juni 2024. Da der 30. Juni auf einen Sonntag fällt, endet die Abgabefrist am 1. Juli.

Die elektronische Übermittlung ist grundsätzlich dann zwingend vorgesehen, wenn der Steuerpflichtige über einen Internetanschluss verfügt und er wegen Überschreitens der Umsatzgrenze zur Abgabe von Umsatzsteuervoranmeldungen verpflichtet ist.

Was ist FINANZOnline?

FINANZOnline ist das elektronische Datenübertragungsverfahren der Finanzverwaltung auf Basis der Internettechnologie bei der man Amtswege per Mausclick erledigt. Landwirte können sich mit Lichtbildausweis persönlich bei jedem Finanzamt anmelden. Bei der elektronischen Übermittlung füllt man die Steuererklärungen am Bildschirm aus und übermittelt sie online. Die Onlineversionen können unter bmf.gv.at aufgerufen werden.

Mit der Anmeldung erhält man eine Zugangskennung mit Teilnehmer-ID, Benutzer-ID und PIN, mit der man auch persönliche Daten ändern, das Steuerkonto abfragen und elektronisch Rückzahlungsanträge stellen kann. Die Bescheidübermittlung kann dann ebenfalls elektronisch erfolgen. Eine eigene Hotline beantwortet Fragen zu FINANZOnline unter Tel. 050 233 790.

Grenzen der Voll- und Teilpauschalierung

Welche Grenzen bei der Voll- und Teilpauschalierung für die Veranlagung für das Kalenderjahr 2023 gelten, erfahren Sie im Beitrag.

1. Anwendbarkeit der Pauschalierungsverordnung

Anwendungsbereich der Vollpauschalierung

- Land- und forstwirtschaftlicher Einheitswert maximal 75.000 Euro und
- 15.000 Euro Forsteinheitswert, isoliert für die Forstwirtschaft
- 60 Ar Weinbaufläche, isoliert für den Weinbau

Zur Gewinnermittlung nach flächenabhängigen Durchschnittssätzen im Gartenbau siehe Seite 44.

Anwendungsbereich der Teilpauschalierung

- Land- und forstwirtschaftlicher Einheitswert mehr als 75.000 Euro bis maximal 165.000 Euro oder
- Sozialversicherungsrechtliche Beitragsgrundlagenoption
- Antragsoption bei Betrieben mit Einheitswert bis 75.000 Euro

Für die Voll- und Teilpauschalierung gilt: Es wird auf

die selbstbewirtschaftete Fläche oder auf den selbstbewirtschafteten Einheitswert laut Finanzamt abgestellt.

Ein weiteres Kriterium für die Voll- und Teilpauschalierung ist die Einhaltung der Jahresumsatzgrenze.

Bis Veranlagung 2022 galt: Werden in zwei aufeinanderfolgenden Kalenderjahren, zum Beispiel 2021 und 2022, Umsätze von jeweils mehr als 400.000 Euro netto erzielt, kann mit Beginn des darauf zweitfolgenden Kalenderjahres (2024) der Gewinn nicht mehr nach der Pauschalierungsverordnung (Voll-/Teilpauschalierung) ermittelt werden.

Ab Veranlagung 2023 gilt: Werden in zwei aufeinanderfolgenden Kalenderjahren, zum Beispiel 2023 und 2024, Umsätze von jeweils mehr als 600.000 Euro netto erzielt, kann mit Beginn des darauf zweitfolgenden Kalenderjahres (2026) der Gewinn nicht mehr nach der Pauschalierungsverordnung (Voll-/Teilpauschalierung) ermittelt werden.

Bei Lohntierhaltung ist zur Prüfung, ob man die 600.000 Euro Grenze überschritten hat, zum Umsatz (Mast- oder Aufzuchtlohn) der Wert des Futters hinzuzurechnen. Die geänderte Beurteilung hat für die

Jahre ab 2018 zu erfolgen. Damit ist es möglich, ab 2021 aus der Pauschalierung herauszufallen. Kleine Betriebe können in der (Voll-) Pauschalierung bleiben.

Auf Antrag kann die Gewinnermittlung mittels Voll- oder Teilpauschalierung beibehalten werden, wenn der Steuerpflichtige glaubhaft macht, dass die Umsatzgrenze nur vorübergehend und aufgrund besonderer Umstände überschritten worden ist.

2. Welcher Einheitswert gilt für die Einheitswertgrenzen?

Für die Veranlagung 2023 ist der zum 31. Dezember 2022 maßgebliche Einheitswert heranzuziehen.

3. Welcher Einheitswert gilt für den Grundbetrag bei der Vollpauschalierung?

Die Einheitswerte aufgrund der Hauptfeststellung zum 01. Jänner 2023 wirken nicht erst ein Jahr verspätet, sondern rückwirkend unmittelbar zum Hauptfeststellungszeitpunkt. Das ist der 01. Jänner 2023. Als Grundlage für den Durchschnittssteuersatz von 42 Prozent im Rahmen der Vollpauschalierung gelten die neuen Einheitswerte bereits für die Veranlagung 2023.

Für die Frage der Gewinnermittlungsart sind die neuen

Einheitswerte erstmals zum Stichtag 31. Dezember 2023 maßgeblich – somit ab 2024 wirksam.

Sollte ein Einheitswertbescheid noch nicht vorliegen, wird die Veranlagung vorerst auf Basis des alten Bescheides vorgenommen. Sobald der neue Einheitswert vorliegt, ist der Veranlagungsbescheid von Amts wegen zu ändern.

4. Keine Übergangsfrist bei Überschreiten der 75.000 Euro Einheitswertgrenze

Liegt der Einheitswert zum 31. Dezember 2022 nicht über 75.000 Euro, kann man 2023 die Vollpauschalierung anwenden. Beträgt der Einheitswert zum 31. Dezember 2022 mehr als 75.000 Euro, besteht 2023 die Verpflichtung zur Aufzeichnung:

- Teilpauschalierung oder
- freiwillige Einnahmen-Ausgaben-Rechnung oder
- freiwillige Buchführung

5. Buchführungsgrenze – Buchführungsverpflichtung

Gemäß Paragraph 125 Bundesabgabenordnung besteht seit 01. Jänner 2020 Buchführungsverpflichtung, wenn der Nettoumsatz eines Betriebes in zwei aufeinanderfolgenden Kalenderjahren jeweils 700.000 Euro überstiegen hat (Umsatzgrenze).



Die Formulare und amtlichen Ausfüllanleitungen kann man auch unter bmf.gv.at im Bereich Formulare herunterladen – ausgenommen die Formulare L 1, L 1ab, L1d, L 1k und L 1k-bF. Foto: rupbilder/stock.adobe.com

Die wichtigsten Formulare

Für pauschalierte Landwirte können im Wesentlichen die folgenden Formulare von Bedeutung sein.

E 1 – Einkommensteuererklärung personenbezogen

E 1c – Beilage zur Einkommensteuererklärung E1 für Einzelunternehmer und Einzelunternehmerinnen mit pauschalieren Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft

E 2 – Ausfüllhilfe zur Einkommensteuererklärung

E 3 – Antrag auf Erstattung der Kapitalertragsteuer für Zinsen

E 4 – Antrag auf den Mehrkindzuschlag

E 6 – Erklärung der Einkünfte von Personengesellschaften/-gemeinschaften
Ergebnis unter anderem aus der Beilage E 6c, wobei für jede Einkunftsart jeweils ein Formular E 6 auszufüllen ist. Bewirtschaftet, zum Beispiel ein Ehepaar gemeinsam einen landwirtschaftlichen Betrieb und erzielt gemeinsam Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung, dann ist für die

Land- und Forstwirtschaft das Formular E 6c und E 6 auszufüllen und für die Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung das Formular E 6b und E 6.

E 6c – Beilage zur Feststellungserklärung (E 6) für pauschalierte Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft für Personengesellschaften und -gemeinschaften

E 6-Er1 – Ausfüllhilfe zu E 6, E 6c und anderen

E 11 – Beilage für Einkünfte aus einer Beteiligung an einer Personengesellschaft/Personengemeinschaft
Von jeder beteiligten Person ist zur Angabe des Gewinnanteiles ein eigenes Formular E 11 auszufüllen.

E 30 – Erklärung zur Berücksichtigung beim Arbeitgeber: Alleinverdienerabsetzbetrag, Alleinerzieherabsetzbetrag, Familienbonus Plus, behinderungsbedingte Freibeträge für außergewöhnliche Belastun-

gen und erhöhter Pensionistenabsetzbetrag

L 1 – Erklärung zur Arbeitnehmerveranlagung und/oder Antrag auf Erstattung des Alleinverdiener-/Alleinerzieherabsetzbetrages und Berücksichtigung des Kindermehrbetrags

L 2 – Ausfüllhilfe für das Formular L 1 – Erklärung zur Arbeitnehmerveranlagung

L 1ab – Beilage zum Formular L 1 oder E 1 für außergewöhnliche Belastungen

L 1d – Beilage zum Formular L 1, E 1 oder E 7 zur besonderen

Berücksichtigung von Sonderausgaben

L1d-Er1 – Ausfüllhilfe zur Beilage L 1d

L 1k – Beilage zum Formular L 1 oder E 1 für Familienbonus Plus, Unterhaltsabsetzbetrag, außergewöhnliche Belastungen für Kinder oder Nachversteuerung des Arbeitgeberzuschusses für Kinderbetreuung

L 1k-bF – Beilage zum Formular L 1 oder E 1 für Familienbonus Plus in besonderen Fällen

L 1k-bF-Er1 – Ausfüllhilfe zur Beilage L 1k-bF

Damit Sie immer auf dem Laufenden sind!

noe.lko.at



Unsere Bauern. Verlass di drauf.